

I n h a l t

- Entscheidung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern vom 23.06.2016 Az.: B2-V 7563

- FB 33 – III/3-143-3
Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG);
Bekanntmachung, Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Entscheidung des Amtes f. Ländliche Entwicklung Oberbayern vom 23.06.2016 Az.: B2-V7563

Verfahren Lohkirchen – Dorferneuerung und Flurneuordnung
Gemeinde Lohkirchen, Landkreis Mühldorf a. Inn

Änderung von Gemeindegrenzen, § 58 Abs. 2 FlurbG

„Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Lohkirchen mit Wirkung vom 01.07.2016 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

Es werden

ausgegliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingegliedert in die Ge- meinde
Lohkirchen	0,9392	Mettenheim
Lohkirchen	1,4291	Zangberg
Lohkirchen	0,1462	Schönberg
Zangberg	5,5500	Mettenheim
Zangberg	0,1132	Lohkirchen
Mettenheim	3,8627	Zangberg
Mettenheim	4,3749	Lohkirchen
Schönberg	1,5329	Lohkirchen
Oberbergkirchen	1,8585	Lohkirchen
Oberbergkirchen	0,0155	Zangberg

Hiernach ergibt sich

für das Gemeindegebiet	eine Flächen- mehrung von (ha)	eine Flächen- minderung von (ha)
Lohkirchen	5,3650	
Zangberg		0,3559
Mettenheim		1,7484
Schönberg		1,3867
Oberbergkirchen		1,8740

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Mühldorf a. Inn verwahrt werden.

FB 33 – III/3-143-3

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG);
Bekanntmachung, Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

BEKANNTMACHUNG

An Herrn Nikolaus Brehm, geb. 20.05.1960, letzte bekannte Anschrift: Brüxer Str. 9, 84478 Waldkraiburg, ist am 28.06.2016 unter dem Aktenzeichen FB33-III/3-143-3-NB-SG eine Ermahnung gem. § 4StVG erlassen worden.

Die Ermahnung konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt ist.

Gem. Art. 15 Abs. 1. Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird die Ermahnung daher öffentlich zugestellt. Sie gilt gem. Art 41 BayVwVG i.V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt.

Der Betroffene kann die Ermahnung zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer Nr. 07 (Tel. 08631/699-360) des Landratsamtes Mühldorf a. Inn, Nordtangente 10 b, 84453 Mühldorf a. Inn, in Empfang nehmen.

Mühldorf, 06.07.2016

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Fachbereich Verkehrswesen
Im Auftrag

Springer